

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die Hochschulraum-Strukturmittelverordnung (HRSMV) und die Wissensbilanzverordnung 2010 geändert werden

(GZ: BMWFW-52.250/0027-WF/IV/6a/2015)

1. Juni 2015

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu dem zur Begutachtung übermittelten Verordnungsentwurf wie folgt, Stellung:

Die geplante Adaptierung der HRSMV geht davon aus, dass durch eine Umgewichtung von Indikatoren bei der Verteilung der Hochschulraumstrukturmittel auf die Universitäten der künftige Ausfall von Overheadkostenersätzen durch den FWF „kompensiert“ werden soll.

Diese für die Universitäten sehr maßgeblichen Kosten werden jedoch durch diese Maßnahme nicht ersetzt, sondern es erfolgt lediglich eine Umverteilung innerhalb des Globalbudgets, d.h. die Universitäten müssen diesen künftigen Ausfall von jährlich 16 Mio. EUR (lt. FWF-Jahresbericht 2014) aus dem ohnehin schon knappen Mitteln „selbst bezahlen“. Somit verbleiben für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes noch weniger Budgetmittel.

Darüber hinaus ist diese Vorgangsweise kontraproduktiv gegenüber dem Bemühen der Universitäten, bei allen Förderungen zumindest einen Teil der Overheadkosten ersetzt zu bekommen:

- Die schon früher erfolgte Aussetzung der FWF-Overheadkostenzahlungen bzw. die nachfolgende Reduktion auf Einzelprojekte stellten bereits eine Beeinträchtigung für die Forschungsfinanzierung der Universitäten dar.
- Das nunmehr geplante, gänzliche Einstellen von Overheadkostenersätzen könnte für andere Fördergeber als Signal verstanden werden, auch weiterhin keine Overheadkosten zu vergüten oder bestehende Overheadkostenersätze zu vermindern.

STELLUNGNAHME

Diese Vorgangsweise wird von der uniko prinzipiell abgelehnt und es wird festgestellt, dass diese fehlenden Mittel für die Overheadkostensätze nicht durch Umgewichtung von bereits für die Universitäten gewidmeten Globalbudgetmitteln ersetzt werden können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass durch diese Verordnung die Verlagerung der Mittel an Universitäten mit hohen Studierendenzahlen in Fortführung der letzten Verordnung noch verstärkt wird, was für andere Universitäten problematisch ist.

Änderungsbedarfe beim vorliegenden HRSMV-Entwurf:

- Der Indikator IV sollte in VZÄ ermittelt werden, um zwischen den Universitäten vergleichbare Zahlen für die vorgesehene Mittelverteilung zu erhalten. Dementsprechend müsste er „Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität (in VZÄ)“ bezeichnet werden. Diese Änderung müsste auch in der geplanten Adaptierung der Wissensbilanzverordnung berücksichtigt werden.
- Die Definition des Schichtungsmerkmals „strukturierte Doktoratsausbildung“ sollte aus legislativen Gründen in die Wissensbilanzverordnung selbst aufgenommen werden, um die Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Änderungsbedarfe beim Vorblatt:

- Die Zieldefinition (unter „Ziele“, 4.Ziel) sollte sich auf „Ausbau von Kooperationen in der universitären Forschung/EEK“ beschränken, um nicht alle möglichen Kooperationspartner – insbesondere auch unter Berücksichtigung von EEK – aufzählen zu müssen.
- Der Weiterentwicklungsschwerpunkt 6. „nationale Projekte“ sollte zur Gänze entfallen, da er zwei Projekte vorab zum Schwerpunkt macht, ohne dass es sich um einen von den Universitäten vorrangig gewünschten Schwerpunkt handelt.

Änderungsbedarf bei Problemanalyse

- Die Darstellung bei „privaten Spenden“ (unter Problemdefinition, 4. Absatz), wonach die Einrichtung von organisiertem Spendenwesen in den einzelnen Universitäten im Rahmen der Kooperationsprojektausschreibung teilfinanziert werden könnte, ist unrealistisch, da auf diesem Gebiet kaum Kooperationen stattfinden werden und jede Universität die für sie spendenwirksamsten Strukturen umsetzen wollen. Dieser Satz sollte daher gestrichen werden.

STELLUNGNAHME

Änderungsbedarfe bei Zielen und Maßnahmen:

- Die Zieldefinition und -beschreibung bei Kooperationen (unter Ziel 4) sollte um die Aufzählung von Kooperationspartnern gekürzt werden.
- Auf die Erfolgsevaluierung bei Kooperationen durch einen Vergleich der Anzahl von Kooperationen sollte verzichtet werden, weil es sich dabei um kein geeignetes Messkriterium für den Erfolg handelt.
- Bei der Schwerpunktsetzung für Kooperationsprojekte für Investitionen in die Forschungsinfrastruktur sollte es besser heißen „in die Infrastruktur für Forschung und EEK“.

Änderungsbedarfe bei den Erläuterungen:

- Die Darstellung bei „privaten Spenden“ (unter Artikel I, Allgemeiner Teil, 5. Absatz) sollte analog zu dem oben unter Problemanalyse dargestellten Punkt gekürzt werden.
- Der Indikator IV (Artikel I, Besonderer Teil zu Z 4 sowie zu Z 10) sollte in „Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität (in VZÄ)“ umbenannt werden.
- Der erste Satz zu Z 5 sowie zu Z 8 (unter Artikel I, Besonderer Teil), wonach „speziell vom BMWFW lancierte Projekte“ einen höheren Anteil an Bundesfinanzierung benötigen, sollte weggelassen werden, um nicht den Eindruck der Schaffung eines „besonderen BMWFW-Projektbudgets“ zu erwecken. Der zweite Satz könnte dann lauten: „Sollte für die erfolgreiche Umsetzung einzelner Projekte ein höherer Anteil an Bundesfinanzierung als ein Drittel der Gesamtprojektkosten benötigt werden, soll in begründeten Fällen die Möglichkeit des Abgehens von der Drittelfinanzierung für die Kommission geschaffen werden.“

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident